

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 160526

letzte Aktualisierung: 4. Mai 2018

BGB §§ 2269, 2280, 2067

Ehegattenerbvertrag von Ehegatten ohne eigene Abkömmlinge; Bestimmung der Schlusserben bei Einsetzung der jeweils "nächsten Blutsverwandten" der Ehegatten

I. Sachverhalt

Kinderlos gebliebene Eheleute hatten sich im Rahmen eines Erbvertrages von 1971 gegenseitig zu alleinigen Erben eingesetzt. Als Schlusserben des Längstlebenden wurden „die nächsten Blutsverwandten des Ehemannes zu 1/2-Anteil und die nächsten Blutsverwandten der Ehefrau zu 1/2-Anteil“ berufen, „sodass der Nachlass des Längstlebenden je zur Hälfte an die Mannes- und an die Frauenseite fällt“.

Die Ehefrau ist dement und steht unter Betreuung. Betreuer ist der Ehemann.

Die Eltern beider Erblasser sind verstorben. Sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau haben mehrere noch lebende Geschwister, aber auch vorverstorbene Geschwister, die ihrerseits Abkömmlinge hinterlassen haben.

II. Fragen

Wer beerbt den Längstlebenden? Nur die noch lebenden Geschwister oder auch die Abkömmlinge der vorverstorbenen Geschwister?

III. Zur Rechtslage

1. Erbrechtliche Ausgangslage

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Ehegatten in ihrem Erbvertrag offensichtlich die sog. **Einheitslösung** gewählt haben (vgl. §§ 2280, 2269 Abs. 1 BGB), indem sie sich zunächst gegenseitig zu Vollerben und zu Schlusserben je zur Hälfte des Nachlasses ihre „nächsten Blutsverwandten“ eingesetzt haben.

An die Schlusserbeneinsetzung ist der überlebende Ehegatte erbrechtlich gebunden, wenn es sich hierbei um **vertragsmäßige Verfügungen** (vgl. § 2278 BGB) handelt. Hierzu enthält der mitgeteilte Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Die Frage der Vertragsmäßigkeit müsste daher ggf. im Wege der Auslegung geklärt werden. Im Zweifel käme man im Rahmen der Auslegung wohl zur Annahme, dass die Erbeinsetzung der Verwandten des erstverstorbenen Ehegatten vertragsmäßig und damit erbrechtlich bindend erfolgt ist (im Gegensatz zur

Schlusserbeneinsetzung der eigenen Verwandten; vgl. dazu auch Palandt/Weidlich, BGB, 77. Aufl. 2018, § 2278 Rn. 4 m. w. N.).

2. Kreis der Schlusserben

Fraglich ist im vorliegenden Fall, wer zum Kreis der Schlusserben („nächste Blutsverwandte“) zählt.

Zur näheren Konkretisierung kann u. E. die **Auslegungsregel des § 2067 BGB** herangezogen werden. Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, sind nach dieser Auslegungsregel im Zweifel diejenigen Verwandten, welche **zur Zeit des Erbfalls** seine **gesetzlichen Erben** sein würden, als nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht anzusehen. Die Auslegungsregel verfolgt einen doppelten Zweck, wenn der Erblasser die (nächsten) Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht hat (vgl. Palandt/Weidlich, § 2067 Rn. 1): Zum einen wird mangels anderer Anhaltspunkte der mehrdeutige Begriff „Verwandte“ konkretisiert auf diejenigen, die zur Zeit des Erbfalls gesetzliche Erben des Erblassers sein würden. Zum anderen hilft die Vorschrift über die fehlende Angabe der einzelnen Anteile hinweg, indem diese Verwandten als nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht angesehen werden.

Wendet man die Vorschrift auf den vorliegenden Fall an, dann wären zu Schlusserben berufen jeweils diejenigen Verwandten der Ehegatten, welche zur Zeit des Erbfalls (dies ist bei der Schlusserbfolge der **Schlusserbfall**; vgl. BayObLG NJW 1967, 1136; MünchKommBGB/Leipold, 7. Aufl. 2017, § 2067 Rn. 7) gesetzliche Erben sein würden und zwar nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile. Es kommt damit auf die **fiktive gesetzliche Erbfolge (jedes Ehegatten) zum Zeitpunkt des Eintritts des Schlusserbfalls** an. Die Schlusserbfolge würde sich im vorliegenden Fall daher nach § 1925 BGB richten, sodass an die Stelle der auf beiden Seiten bereits verstorbenen Eltern jeweils deren Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften treten würden (vgl. § 1925 Abs. 3 S. 1 BGB). Dies heißt zum einen, dass ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling die mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließen würde (vgl. § 1924 Abs. 2 BGB) und zum anderen, dass an die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge treten würden, § 1924 Abs. 3 BGB. Im Ergebnis würden daher u. E. die bereits verstorbenen Geschwister jeweils durch ihre gradnächsten Abkömmlinge im Rahmen der Erbfolge ersetzt.

Klarstellend sei noch bemerkt, dass sich die Schlusserbeneinsetzung auf die nächsten „Blutsverwandten“ bezog, sodass hinzu adoptierte Geschwister oder Geschwisterkinder ggf. aus der Erbfolge auszuschließen wären (vgl. MünchKommBGB/Leipold, § 2067 Rn. 3; a. A. RG JW 1910, 246, wonach die Begriffe „nächste Verwandte“ sowie „nächste Blutsverwandte“ als gleichbedeutend anzusehen seien).